

EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED

Reglement über die Abwassergebühren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§ 2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren	3
§ 3 Rechnungsführung	4
§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	4
§ 5 Anschlussgebühren	4
§ 6 Benützungsgebühren	4
§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	5
§ 8 Fälligkeit	5
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde	6
§ 11 Gebührenordnung	6
§ 12 Rechtsschutz	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren)	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried erlässt, gestützt auf:

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, vom 03.07.1978

folgendes

Reglement über die Abwassergebühren

§1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
 - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.